

Bäume und Recht - Aktuelle Rechtsprechung

Referent: Ass. jur. Armin Braun
GVV Kommunalversicherung

Baumpraxis Schloss Dyck am 22.09.2021

1. Einführung: Überblick Vortrag

- **BGH: Selbsthilferecht Nachbar bei Überhang**
- **Haftung bei Grünastbruch (LG Düsseldorf)**
- **Baumkontrollen und Massaria (LG Essen)**
- **Beweislast – Anerkenntnis (LG Köln)**
- **Grenzbaumurteile (LG Mönchengladbach + OLG Düsseldorf)**
- **Eingehende Untersuchungen + Zusatzkontrollen nach Sturm (ArbG Aachen)**
- **Eichenprozessionsspinner (VGH München)**
- **Baumschutzsatzung (OVG Lüneburg)**

2. BGH, Urteil vom 11.06.2021 – V ZR 234/19 -, Selbsthilferecht bei Überhang

- Unmittelbar an gemeinsamer Grenze steht seit ca. 40 Jahren Schwarzkiefer der Kläger
- Seit mindestens 20 Jahren ragen Äste auf das Nachbargrundstück der Beklagten
- Nach erfolgloser Aufforderung, den Überhang zurückzuschneiden, hat Beklagter diesen selbst abgeschnitten
- Kläger klagen auf Unterlassung Rückschnitt oberhalb von 5 m
- Klagestattgabe durch AG Pankow/Weißensee und LG Berlin als Berufungsgericht: § 910 BGB soll nicht einschlägig sein, sondern § 906 BGB, Laubfall muss wesentlich + nicht ortsüblich sein (letzteres verneint)

2. BGH, Urteil vom 11.06.2021 – V ZR 234/19 -, Selbsthilferecht bei Überhang

- BGH: Aufhebung + Zurückverweisung
- § 910 BGB abschließende spezialgesetzliche Regelung, bei der Ortsüblichkeit irrelevant ist (BGH, Urteil vom 14.06.2019 – V ZR 102/18 -)
- Kein Ausschluss Selbsthilferecht wegen Ablaufs der Ausschlussfrist gem. § 32 NachbarG Berlin (Nachbar muss bis zum Ablauf des 5. auf Anpflanzung folgenden Kalenderjahres auf Beseitigung klagen): Selbsthilferecht kann nicht durch Landesrecht eingeschränkt werden
- Weder Verjährung noch Verwirkung
- Zurückverweisung zur weiteren Sachaufklärung: Ausschluss Selbsthilferecht bei fehlender Beeinträchtigung Grundstücksnutzung durch Überhang

2. BGH, Urteil vom 11.06.2021 – V ZR 234/19 -, Selbsthilferecht bei Überhang

- Keine Unzumutbarkeit Entfernung Überhang wegen drohendem Absterben des Baumes oder Verlust der Standfestigkeit
- Begründung:
 - einfache Ausgestaltung Selbsthilferecht durch Gesetzgeber zur schnellen Erledigung Nachbarrechtsstreitigkeiten
 - Verantwortlichkeit Baumeigentümer für Überhang + Überwuchs
- Beschränkung Selbsthilferecht aus naturschutzrechtlichen Gründen möglich: Schutz Baum durch Berliner Baumschutzverordnung?, ggf. bei grundsätzlichem Verbot Befreiungsmöglichkeit?

Exkurs: BGH, Urteil vom 14.06.2019 – V ZR 102/18 -

- **BGH, Urteil vom 14.06.2019 – V ZR 102/18 -(Urteilsbesprechung Braun, SuG 12/2019, 59):**
- Nachbarrechtsansprüche wegen Überhangs bei mittelbaren Beeinträchtigungen
- Parteien Eigentümer Nachbargrundstücke in NRW
- Äste von benachbarter Douglasie ragen auf Klägergrundstück: Klage auf Rückschnitt wegen Nadel- und Zapfenfall auf Grundstückseinfahrt
- Klagestattgabe AG Krefeld, Klageabweisung LG Krefeld, Aufhebung + Zurückverweisung durch BGH
- Klageabweisung LG: § 910 BGB nicht einschlägig bei mittelbaren Beeinträchtigungen, sondern § 906 BGB (Nadel- + Zapfenabfall hier ortsüblich)
- BGH: § 910 BGB abschließende + spezialgesetzliche Regelung auch für mittelbare Beeinträchtigungen: Ortsüblichkeit spielt bei § 910 BGB keine Rolle!

Exkurs: BGH, Urteil vom 14.06.2019 – V ZR 102/18 -

- BGH bejaht Wesentlichkeit der Beeinträchtigung aufgrund Feststellungen der Instanzgerichte
- Beklagter Störer i.S.v. § 1004 I BGB wegen Zulassung Überwuchs
- Städtische Baumschutzsatzung als rechtliches Hindernis?:
 - Nein, wenn erfolgreich Ausnahmegenehmigung für Beseitigung Störungsquelle beantragt werden kann
 - Dann auch Selbsthilferecht aus § 910 I 2 BGB ausgeschlossen
 - Ja bei fehlender Befreiungsmöglichkeit
- Zurückverweisung zur weiteren Sachverhaltsaufklärung: Befreiungsmöglichkeit von Baumschutzsatzung im konkreten Fall + Feststellungen zu möglicher Verjährung
- BGH klärt umstrittene Rechtsfrage, ob bei mittelbaren Beeinträchtigungen § 910 oder § 906 BGB einschlägig ist im Nachbarinteresse des Beeinträchtigten
- im Einzelfall Einschränkungen durch kommunale Baumschutzsatzung

3. Haftung bei Grünastbruch?

- **LG Düsseldorf, Urteil vom 26.11.2019 – 2b O 45/17 - (Urteilsbesprechung Braun, SuG 09/2020, 66)**
- Kfz-Schaden auf Parkplatz am 07.08.2016 durch Grünastbruch von benachbartem Straßenbaum (Bergahorn)
- letzte Baumkontrolle am 22.04.2016: lediglich geringer Totholzanteil festgestellt (zum Schadenzeitpunkt bereits entfernt)
- Klageabweisung nach Beweisaufnahme durch SV-Gutachten
- Astbruch nicht vorhersehbar: weder unbelaubte Stellen noch Moose und Flechten Indiz für Baumkrankheit
- Problem: Verfahrensweise bei Tod des gerichtlich beauftragten Sachverständigen während des Prozesses

4. Baumkontrollen und Massaria

- **LG Essen, Urteil vom 16.12.2019 – 4 O 359/19 - (Urteilsbesprechung Braun, SuG 10/2020, 62)**
- Kfz-Schaden während der Fahrt am 25.02.2017 durch Astbruch von Platane
- letzte Baumkontrolle ohne Befund am 06.06.2016
- Klageabweisung nach Beweisaufnahme durch SV-Gutachten + Zeugenvernehmung
- Ast von Massaria befallen: muss aber bei letzter Sichtkontrolle noch nicht vorhanden gewesen sein
- Konsequenz: keine engmaschigeren Hubsteigerkontrollen notwendig
- erst geboten, wenn Massariabefall in konkretem Baumbestand festgestellt (entspricht gefestigter Rechtsprechung)

5. Beweislast - Anerkenntnis

- **LG Köln, Urteil vom 26.11.2019 -5 O 402/18 - (Urteilsbesprechung Braun, SuG 08/2020, 62)**
- 09./10.06.2018 Grabschaden durch umgestürzten Friedhofsbaum
- Beklagte Stadt zahlt vorgerichtlich kommentarlos Rechnung beauftragter Firma für Grabsteinerneuerung
- Klage: Kosten Grabbepflanzung
- letzte Baumkontrolle ohne Befund am 28.02.2018
- Klageabweisung nach Beweisaufnahme durch SV-Gutachten
- Holzfäule muss äußerlich nicht erkennbar gewesen sein , kein Handlungsbedarf aus Schiefstand: Beweislasturteil
- kein Anerkenntnis in kommentarloser Zahlung

6. Grenzbaumurteile

- **LG Mönchengladbach, Urteil vom 23.07.2019 – 3 O 223/17 - (Urteilsbesprechung Braun, SuG 03/2020, 55)**
- Astabbruch von Esche beschädigt unter dem Baum geparktes Kfz des Klägers am 09.06.2014 (Orkan „Ela“)
- streitig, ob Grenzbaum (Standort ausschließlich auf Wirtschaftsweg beklagter Kommune oder auch auf Grundstück Vermieterin des Klägers)
- streitig, ob im Vorfeld nicht erkennbarer Astbruch oder äußerlich erkennbarer Handlungsbedarf
- Klageabweisung nach Beweisaufnahme durch SV-Gutachten
- Beklagte für diesen Teil der Esche nicht verkehrssicherungspflichtig: Bruchstelle vollständig auf Grundstück der Vermieterin

6. Grenzbaumurteile

- Grenzbaum i.S.v. § 923 BGB, weil mit Stamm auf Grundstücksgrenze
- Hinweis auf Grenzbaumurteil BGH vom 02.07.2004 – V ZR 33/04 -: vertikal geteiltes Eigentum (jeder Grundstückseigentümer für ihm gehörenden Teil verkehrssicherungspflichtig wie für vollständig auf seinem Grundstück stehenden Baum)
- weitere zwischen Parteien streitige Fragen nicht entscheidungserheblich
- vorliegend Ansprüche Dritter gegen Grenzbaumeigentümer
- Warum nicht Klage oder zumindest Streitverkündung gegen Vermieterin?

6. Grenzbaumurteile

- **OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.10.2019 – I-18 U 32/19 - (Urteilsbesprechung Braun, SuG 12/2020, 59)**
- Kfz-Schaden auf Nachbargrundstück durch Umsturz städtische Eiche am 30.05.2016 (Grundstücksstreifen entlang Gewässer)
- Eiche nicht standsicher wegen im Vorfeld nicht erkennbarem Brandkrustenpilzbefall
- keine regelmäßigen Baumkontrollen
- Klageabweisung LG Duisburg, Urteil vom 26.10.2018 – 6 O 53/17 – nach Beweisaufnahme (SV-Gutachten + Zeugenvernehmung)
- Zurückweisung Berufung durch OLG Düsseldorf
- keine Haftung aus § 823 BGB, da kein schadenursächlich gewordenenes Verschulden

6. Grenzbaumurteile

- keine Haftung aus § 906 II 2 BGB analog mangels Erkennbarkeit Baumerkrankung vor Umsturz
- eingeschränkte Baumkontrollpflicht auf Grünstreifen entlang Gewässer: privatrechtliche VSP als Maßstab
- keine Kausalität Pflichtverletzung – Schaden: Erkennbarkeit Befall mit Brandkrustenpilz laut SV-Gutachten nicht nachgewiesen
- Brandkrustenpilz soll Baum noch nicht wesentlich in Widerstandsfähigkeit gegen Naturkräfte beeinträchtigt haben
- Differenzierung bei Baumkontrolle nicht nachvollziehbar
- hohe Hürden an Nachweis nicht hinreichender Widerstandsfähigkeit Baum gegen Naturkräfte

7. Eingehende Untersuchungen + Zusatzkontrollen nach Sturm

- **ArbG Aachen, Urteil vom 26.05.2020 – 4 Ca 681/19 - (Urteilsbesprechung Braun, SuG 11/2020, 59)**
- Kfz-Schäden durch umgestürzte städtische Rosskastanie an geparktem Pkw städtischer Mitarbeiterin am 18.01.2018 (Sturmtief „Friederike“) auf Parkplatz vor Rathaus
- Kläger: Kaskoversicherer der Mitarbeiterin
- 03.01.2018: Sturmtief „Burglind“
- keine Zusatzkontrollen
- keine Parkplatzsperrung
- letzte Sichtkontrolle durch beauftragte Fachfirma am 01.02.2017 ohne Befund
- Beklagte ließ Baumreste ohne weitere Begutachtung vernichten
- Streitverkündung ggü. Fachfirma

7. Eingehende Untersuchungen + Zusatzkontrollen nach Sturm

- Klagestattgabe nach Beweisaufnahme durch SV-Gutachten
- Notwendigkeit eingehender Untersuchung aufgrund Regelkontrolle vom 01.02.2017
- Konsequenz: engmaschigere Kontrolle + Baumfällung vor Schadeneintritt
- Notwendigkeit Zusatzkontrolle nach FLL-Baumkontrollrichtlinien nach Sturm „Burglind“
- Anspruchsgrundlage: alternativ § 839 BGB und §§ 280, 241 BGB
- VSP inhaltsgleich
- Verletzung VSP durch unterlassene Baumfällung oder zumindest Sperrung/Teilspernung Parkplatz
- Haftung Kommune für Fachfirma (Regressanspruch im Innenverhältnis)
- Rücknahme fristwährend eingelegter Berufung vor LAG Köln

8. Eichenprozessionsspinner

- **VGH München, Beschluss vom 11.06.2019 – 10 CS 19.684 -, juris, NJW 2019, 3014 (Urteilsbesprechung Braun, SuG 02/2020, 61)**
- Verfahren einstweiliger Rechtsschutz gegen Beschluss VG Ansbach vom 01.03.2019 – AN 15 S 18.01380 -: Zustandsverantwortlichkeit Grundstückseigentümer bei Befall mit Eichenprozessionsspinner
- Bescheid AG an Ast. vom 10.07.2018: fachkundige Entfernung Nester EPS an Eiche auf seinem Grundstück, sonst Ersatzvornahme (Kosten: ca. 700 €)
- hiergegen gerichtete Klage + Antrag auf Wiederherstellung aufschiebender Wirkung in beiden Instanzen erfolglos
- Ast. Zustandsverantwortlicher gem. Art. 9 II Bayerisches Landesstraß- und VerordnungsG

8. Eichenprozessionsspinner

- fehlende Erfolgsaussicht Klage
- VGH bejaht für ESP erforderliche unmittelbare Gefahr:
Bedrohung Schutzgut Gesundheit durch Brennhaare Raupe ESP
- enger Wirkungszusammenhang Gesundheitsgefährdung/an
Wohnbebauung angrenzendes Waldgrundstück des Ast.
- gegen VG Magdeburg, Urteil vom 24.04.2018 – 1 A 94/15 –
(Zustandsstörereigenschaft abgelehnt)
- ebenso VG Neustadt/Weinstraße, Urteil vom 09.05.2017 – 5 K
566/16.NW -, juris
- Bestätigung im Hauptsacheverfahren durch VG Ansbach,
Gerichtsbescheid vom 18.11.2019 – AN 15 K 18.01381 -, juris

9. Baumschutzsatzung: Befreiung Grundstückseigentümer von Verboten

- **OVG Lüneburg, Beschluss vom 23.10.2019 – 4 LA 71/19 -, juris (Urteilsbesprechung Braun, SuG 05/2020, 58)**
- Berücksichtigung einer Behinderung der Grundstückseigentümerin bei Befreiung von Verboten kommunaler Baumschutzsatzung?
- Stark gehbehinderte (Rollstuhl) Klägerin beantragt bei beklagter Kommune erfolglos Fällgenehmigung für geschützte Eiche vor Haupteingang ihres Hauses: Antrag abgelehnt
- Widerspruch + Klage vor VG Hannover erfolglos
- OVG weist Antrag auf Zulassung Berufung zurück

9. Baumschutzsatzung: Befreiung Grundstückseigentümer von Verboten

- Baumschutzsatzung rechtmäßig
- atypische Ausnahmesituation bejaht, aber: keine unzumutbare Belastung Grundstückseigentümerin (Beseitigung Baum nicht einzige Möglichkeit, barrierefreien Grundstückszugang sicher zu stellen)
- Hinterer Einfahrtsbereich + Garage bieten ausreichend Platz für behinderungsangepassten Ein- und Ausstieg in Pkw
- Unannehmlichkeit durch Baum, aber keine behinderungsbedingte Benachteiligung Grundstückseigentümerin
- Baumentfernung kann nur Ultima Ratio sein!

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

